

## Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz und zur externen Meldestelle bei DAKOSY

---

### 1. Einführung

Die Europäische Union hat im Jahr 2020 die sog. „EU-Directive Whistleblowing“ beschlossen.

Danach sind alle Unternehmen und Verbände in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die mehr als 50 Mitarbeiter (m/w/d) beschäftigen und/oder mehr als 10 Mio. EURO Jahresumsatz erwirtschaften verpflichtet, u.a. eine externe Meldestelle einzurichten, an die sich Hinweisgeber („Whistleblower“) vertraulich wenden können, wenn sie Gesetzesverstöße mit Bezug zum jeweiligen Unternehmen melden wollen.

Diese EU-Vorgaben werden in Deutschland durch das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) umgesetzt, das in 2023 in Kraft getreten ist. Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz wird der Schutz von hinweisgebenden Personen ausgebaut.

Zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben sowie im Rahmen des Compliance ist ein einheitliches, anonymes und sanktionsfreies Hinweisgebersystem notwendig, dass die Unternehmensführung hinsichtlich Erkennung, Prävention und Abwehr schädigender und strafbarer Handlungen, die sich gegen finanzielle Interessen und die Reputation der DAKOSY Datenkommunikationssystem AG (nachfolgend „DAKOSY“ genannt) richten, unterstützt.

Aufgrund der Weiterentwicklung der Compliance bei der DAKOSY, sowie aufgrund von Vorgaben der „EU-Directive Whistleblowing“ bzw. des Hinweisgeberschutzgesetzes ist bei DAKOSY eine externe Meldestelle mit elektronischem Hinweisgebersystem eingeführt worden.

### 2. Ziele

Ziel dieses Papiers ist es, klare Regeln zum Betrieb der externen Meldestelle und zum Umgang mit eingehenden Hinweisen zu straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichem Fehlverhalten bei DAKOSY aufzustellen und möglichen Hinweisgebern Sicherheit und Wissen rund um diese Thematik bei DAKOSY zu geben.

Klare Regelungen in diesem Bereich sollen dazu beitragen, die bei DAKOSY geltenden Compliance Standards zu verstehen und einzuhalten. Die Begehung oder Planung von Straftaten soll so schnell wie möglich aufgedeckt werden, um Schaden vom Unternehmen, seinen Gesellschaftern, Stakeholdern und seinen Arbeitnehmern (grundsätzlich jeweils m/w/d), abzuwenden.

### **3. Regeln**

Grundsätzlich gilt, dass DAKOSY Hinweise zu bestehendem oder vermutetem straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichem Fehlverhalten im Betrieb ausdrücklich erwünscht bzw. erwartet.

Alle Personen, die Kenntnis zu Gesetzesverstößen und zu straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichem Fehlverhalten im Unternehmen erhalten, sollen DAKOSY diese unverzüglich melden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Hinweisgebende damit rechnen muss, dass schwerer Schaden für DAKOSY entstehen kann. Hinweisgebende, die ein straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliches Fehlverhalten melden, sind zudem aufgefordert, den Sachverhalt nach bestem Wissen so genau wie möglich zu schildern, damit DAKOSY so schnell wie möglich angemessene Gegenmaßnahmen ergreifen kann.

DAKOSY sichert allen Hinweisgebenden dabei zu, allen eingehenden Hinweisen, die gegenüber dem Compliance Officer, dem Vertrauensanwalt (Ombudsstelle) oder der externen elektronischen Meldestelle von DAKOSY abgegeben werden, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nachzugehen bzw. diese rechtsanwaltlich prüfen zu lassen. Hierbei werden die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten und sämtliche rechtsstaatlichen Grundsätze inklusive der Unschuldsvermutung gewahrt.

DAKOSY sichert den Hinweisgebenden eine streng vertrauliche Behandlung zu und stellt in diesem Zusammenhang die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der externen Meldestelle sicher. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Betreiber des externen Hinweisgebersystems sichern die Einhaltung vorstehender Zusicherung ab.

Das Hinweisgeberschutzgesetz befreit nicht von der strafrechtlichen Anzeigepflicht bei Kenntnis über eine geplante schwerwiegende Straftat im Sinne des §138 Strafgesetzbuch. Wer z.B. nach § 138 (1) Strafgesetzbuch von dem Vorhaben oder der Ausführung einer sogenannten anzeigepflichtigen Katalogstraftat wie einer Geld- oder Wertpapierfälschung, eines Mordes, eines Totschlags, eines Raubes, einer räuberischen Erpressung, einer gemeingefährlichen Straftat zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt, muss einer Behörde oder dem Bedrohten gegenüber rechtzeitig Anzeige machen: Eine Meldung im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetz über den hier im folgenden beschriebenen Ablauf, auch unter Nutzung einer externen Meldestelle, reicht nicht aus.

## **4. Datenschutz**

### **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung auf Seiten DAKOSY ist Art. 6 Abs. 1 c) und f) DSGVO in Verbindung mit der „EU- Directive Whistleblowing“/ Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und § 26 BDSG in Verbindung mit Art. 88 DSGVO.

### **Datenverarbeitung**

Bei der Meldung von Verstößen gegen Verhaltensregeln werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Datenerhebung umfasst die Verhaltensverstöße sowie die entsprechenden Sachverhalte, die einen Personenbezug zur meldenden und/oder beschuldigten Person oder zu evtl. Zeugen haben können. Damit können personenbezogene Daten verarbeitet werden wie z.B. Name, Position im Unternehmen und Umstände der Beobachtung.

Die erhobenen Daten werden nur für den vorgesehenen Zweck verarbeitet. Die Sicherstellung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen muss bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gewährleistet sein. Die Datenverarbeitung beschränkt sich nur auf den E-Mail-Versand der erfassten Meldung an den Ombudsmann. Die weitere Bearbeitung erfolgt im Rahmen der anwaltlichen Aktivitäten des Ombudsmanns.

### **Informations- und Auskunftspflicht**

In den Fällen, wo eine konkrete Person beschuldigt wird, muss diese gem. Art. 14 Abs. 3 a) DSGVO spätestens einen Monat nach der Meldung über den Sachverhalt informiert werden.

Sowohl die betroffene Person als auch der Hinweisgeber haben gem. Art. 15 DSGVO Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

Das Recht auf Auskunft besteht nicht (gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG), falls durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen. Das gilt auch in den Fällen, bei denen wegen der Verhütung oder Aufdeckung von Straftaten oder zum Zweck des Schutzes der betroffenen Person die Rechte und Freiheiten anderer Personen beschränkt werden (Art. 23 Abs. 1 d) und i) DSGVO).

Grundsätzlich ist eine Weitergabe personenbezogener Daten der beschuldigten Person an Dritte nicht zulässig. Ausnahmen sind: Akteneinsichtsrechte in einem Strafverfahren oder Verfolgung von Straftaten (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Verbindung mit §24 Abs. 1 Nr. 1).

### **Berichtigung und Löschung**

DAKOSY stellt sicher, dass gem. Art. 5 Abs. 1 d) DSGVO erhobene personenbezogene Daten sachlich richtig und auf dem neusten Stand sind.

Grundsätzlich werden Daten innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Untersuchung gelöscht, wenn sich der Hinweis nicht bestätigt hat. Eine darüberhinausgehende Speicherung ist nur für die Dauer der Klärung erforderlicher weiterer Schritte wie Disziplinarverfahren oder Einleitung von Strafverfahren zulässig, i.d.R. bis zu zwei Jahren.

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Meldungen, die als grundlos erachtet werden, werden unverzüglich gelöscht.

## **5. Konkreten Meldewege**

Welche konkreten Meldewege gibt es für einen Hinweisgebenden, wenn dieser von straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichem Fehlverhalten bei DAKOSY erfährt, dieses beobachtet oder darauf aufmerksam wird?

- 1) Für externe Hinweisgeber steht zum einen der Compliance Officer der DAKOSY AG unter [compliance@dakosy.de](mailto:compliance@dakosy.de), Tel 040/37003-0, Postadresse: DAKOSY AG, Mattentwiete 2, 20457 Hamburg zur Verfügung.

- 2) Zum anderen kann eine externe Hinweisgeberstelle genutzt werden. Für diesen Fall ist ein hierauf spezialisiertes Unternehmen, die Hinweisgebersystem24 GmbH, seitens DAKOSY beauftragt. Dort wird der rechtsanwaltliche Ombudsmann von DAKOSY, Herr Rechtsanwalt Stephan Rheinwald, Hinweise auf straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliches Fehlverhalten bei DAKOSY entgegennehmen.
- a) Es kann unter Nennung des eigenen Namens und der Kontaktdaten mit ihm kommuniziert werden. Rückfragen des externen Rechtsanwalts zum Sachverhalt können ggf. unmittelbar besprochen werden, was sich mitunter als sehr hilfreich erweist zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes. Falls gewünscht, wird die Identität nicht an DAKOSY übermittelt.
  - b) Soll auch dem externen Rechtsanwalt der Hinweisgebersystem24 GmbH die eigene Identität nicht preisgegeben werden, kann der Hinweis über ein Webformular (siehe unten) auch anonym abgegeben werden. Auch anonymen Hinweisen wird nachgegangen.

Der Link zum IT-Hinweisgebersystem: <https://portal-hinweisgebersystem24.de/#/dakosy>.

Das IT - Hinweisgebersystem der DAKOSY ist ein webbasiertes System, das als ASP-Lösung (Application Service Providing) im Branding von DAKOSY zur Verfügung gestellt wird. Für die Nutzung des IT - Hinweisgebersystems ist keine Hard- oder Softwareinstallation erforderlich. Das Hinweisgebersystem der HGS24 arbeitet „Cloud-basiert“; sämtliche Daten und Informationen werden ausschließlich in Deutschland im Hochsicherheitsrechenzentrum für Geschäftskunden gespeichert/verarbeitet, so dass die Einhaltung bestmöglicher Sicherheitsstandards gewährleistet wird. Das IT - Hinweisgebersystem wird unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben der EU-DSGVO und des BDSG betrieben.

Der Vertrauensanwalt von DAKOSY in Sachen Hinweisgebung kann unter nachfolgenden Kontaktdaten erreicht werden:

Compliance Officer Services Legal

Rechtsanwalt Stephan Rheinwald

Telemannstraße 22, 53173 Bonn

[s.rheinwald@cos-legal.eu](mailto:s.rheinwald@cos-legal.eu)

Tel.: 0228/ 35036291

Fax: 0228/ 35036292